Würschnitztaler Anzeiger

Amtsblatt der Gemeinde Niederwürschnitz

Jahrgang 29 | 17. Juni 2022 | Nummer 6

Trotz einiger Verzögerungen konnte ein Teilabschnitt im Dichterviertel fertig gestellt werden

RATHAUS

Gemeinde Niederwürschnitz Stollberger Straße 2 09399 Niederwürschnitz

Öffnungszeiten Rathaus, Bürgerbüro und Eigenbetrieb

Montag	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt und Standesamt in Lugau

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Bibliothek

Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefonverzeichnis Rathaus

Telefon	037296/523-0
Fax	037296/523-60
E-Mail	Post@Niederwuerschnitz.info
	www.niederwuerschnitz.info

Durchwahlverzeichnis

Bürgerbüro	-0
Eigenbetrieb	-12 oder -11
Kasse	-31
Steuern/Abgaben	-32
Bauamt	-22

Telefonverzeichnis Einrichtungen

Grundschule		037296/6212
	Fax	037296/15625
Internationale Oberschule		037296/931976
	Fax	037296/931977
Kindergarten		037296/6390
Kinderhort in der Schule		037296/939115
Kinderhort im Jugendhaus		037296/448385
Tagesmutti Heike Mittag		0162/7862620
Feuerwehrhaus		037296/6100
Förderverein		037296/920706
	Fax	037296/920708
Vereinshaus		037296/6385

Aus dem Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachungen 3-7
Nachrichten aus dem Rathaus 7-9
Veranstaltungskalender ..... 9 und 12-15
Bilder des Monats 10-11
Kita, Schule, Hort 16
Kirchliche Nachrichten..... 16-18
Sonstiges..... 18-19
Literarisches.....18 und 19
Bereitschaftsdienste 20

Der nächste Würschnitztaler Anzeiger erscheint am 22. Juli 2022.
Beiträge können bis zum 13. Juli 2022 eingereicht werden.

Impressum
Herausgeber: Gemeinde Niederwürschnitz und RiEDEL GmbH & Co. KG
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Matthias Anton
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Redaktion in der Gemeinde Niederwürschnitz, Vereine bzw. gekennzeichnete Autoren
Anzeigen und Herstellung:
RiEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland | Gottfried-Schenker-Straße 1 | 09244 Lichtenau/Ottendorf
Telefon: 037208/876-0 | Fax 037208/876299 | e-Mail: info@riedel-verlag.de
Verantwortlich: Hannes Riedel
Verteilung: Der Würschnitztaler Anzeiger erscheint monatlich. Die Gemeinde Niederwürschnitz verfügt laut Quelle Deutsche Post über 1555 Haushalte. Diese Menge wird kostenfrei an den bekannten Auslagestellen im Gemeindegebiet ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

Wichtige Notrufnummern

Notruf Polizei	110
Notruf Rettungsdienst	112
Notruf Feuerwehr	112
Polizeirevier Stollberg	037296/90-0
Krankentransport	0371/19222
Krankenhaus Stollberg	037296/53-0
Krankenhaus Lichtenstein	037204/32-0
Zahnarzt Fleischer	037296/6295
Arztpraxis des MVZ	037296/6191
Neue Apotheke	037296/6406
Giftnotrufzentrale	0361/730730
Störungsmeldung enviaM	0800/2305070
Störungsmeldung Gas	0800/111148920
Störungsmeldung Wasser (Zentrale Leitwarte RZV)	03763/405405
Störungsmeldung Abwasser (WAD)	0172/3578636
Störungsmeldung Antennengemeinschaft	0172/3704442

LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge – Vision 2020“ Regionalbüro in Lugau

Kontaktdaten

Regionalmanagement
Tor zum Erzgebirge –
Vision 2020

Stollberger Straße 16
09385 Lugau
Telefon: 037295 905513
Mobil: 015126781553
www.tor-zum-erzgebirge.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Veröffentlichung Beschlüsse des Gemeinderates vom 30.05.2022 – öffentlich

Beschluss Nr.: 017/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt die in der Anlage beigefügte „Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederwürschnitz“.

Beschluss Nr.: 021/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt die vorliegende Fassung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES), welche in der Förderperiode 2023-2027 durch den „Tor zum Erzgebirge e.V.“ und die gleichnamige Lokale Aktionsgruppe (LAG) umgesetzt wird.

Beschluss Nr.: 022/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt die Auftragsvergabe zur Beschaffung von Einsatzkleidung für die Feuerwehr an die Firma BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig aus 06184 Kabelsketal zum Bruttopreis in Höhe von 46.000,64 Euro.

Beschluss Nr.: 023/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Anbau einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 905 der Gemarkung Niederwürschnitz, Schillerstraße 2.

Beschluss Nr.: 024/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz stimmt der Nachzahlung der Betriebskostenabrechnung 2021 für die Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ in Höhe von 51.762,52 € und den Corona-Zusatzaufwendungen in Höhe von 4.207,68 € aus dem Jahr 2021 zu. Die Finanzierung der Mehraufwendungen erfolgt mit 8.100 € aus dem Haushaltsrest des Vorjahres aus 365201 431710 und den Mehreinnahmen der Einkommensteuer 611001 302100.

Beschluss Nr.: 025/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes Nr. 858/12 der Gemarkung Niederwürschnitz.
Der Bürgermeister wird beauftragt ein Wertgutachten einzuholen und die Verkaufsverhandlungen zu führen.

Beschluss Nr.: 026/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt die Auftragsvergabe Baumpflegemaßnahmen an die Firma Grünland GmbH aus 09337 Bernsdorf zum Bruttopreis in Höhe von 10.189,97 €.

Beschluss Nr.: 028/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz beschließt entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO die in der Anlage für den GR vom 30.05.2022 aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend dem begünstigten Zweck zu verwenden.

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Niederwürschnitzer Gemeinderates findet am **Montag, dem 27.06.2022 um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses statt. Dazu sind alle interessierten Einwohner herzlich eingeladen.
Die Tagesordnung wird an der Bekanntmachungssäule vor dem Rathaus ortsüblich bekannt gegeben.
Außerdem können Sie sich auf unserer Homepage www.niederwuerschnitz.info (Link Ratsinfo/Bürgerinformationssystem) über die Tagesordnung informieren.

FEUERWEHRSATZUNG der Gemeinde Niederwürschnitz

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist (SächsBRKG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwürschnitz in seiner Sitzung am 30. Mai 2022 mit Beschluss Nr. 017/2022 die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederwürschnitz beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Niederwürschnitz" und ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
(2) Die Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung, einer Jugendfeuerwehr sowie einer Alters- und Ehrenabteilung.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
   a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
   b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
   c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
(2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung, z.B. Brandsicherheitswachen betraut werden.
(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können speziell, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
   a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
   b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
   c) die charakterliche Eignung,
   d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
   e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
   f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

   Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
   Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
   a) das höchst geltende Regelrentenalter erreicht hat
   b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
   c) ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird
   d) entlassen oder ausgeschlossen wird.

   Der aktive Feuerwehrdienst endet auch, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich. Eine Entlassung ist auch möglich, wenn der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige in den letzten 24 Monaten an keinem Ausbildungsdienst oder Einsatz teilgenommen hat.
(4) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
(5) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
   a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in der Regel innerhalb von 5 Jahren nicht erfolgreich abschließen kann,
   b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
   c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
   d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
   e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder
   f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
(6) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten erreichten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
(3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
   a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
   b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
   c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
   d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
   e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
   f) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
   g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter
   a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
   b) die Androhung des Ausschlusses oder
   c) den Ausschluss veranlassen.

   Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
(8) Bei in Funktionen bestellten Angehörigen der Feuerwehr kann auf Antrag im Einvernehmen mit den Feuerwehrausschuss durch den Wehrleiter die Bestellung widerrufen werden.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
(2) Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

   Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
   a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
   b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
   c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
   d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
   e) wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Niederwürschnitz sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
(5) Zu den Diensten der Jugendfeuerwehr können weitere Angehörige der aktiven Abteilung zur Unterstützung hinzugezogen werden.
(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss bis auf Widerruf, ebenfalls im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, bestellt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(7) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss. Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen. Er ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus dem aktiven Dienst ausscheidet.
(2) Der Wehrleiter kann mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist der Wehrleiter.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.
Im Fall des § 4 Abs. 5 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:
- Hauptversammlung
- Feuerwehrausschuss
- Wehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen.
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Feuerwehr.
(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Abs. 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind und davon mindestens die Hälfte der aktiven Abteilung angehören. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, den stellvertretenden Wehrleiter und zusätzlich 5 in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Jugendfeuerwehrwart und Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amtswegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.
(2) Der Feuerwehrauschuss hat mindestens 2-mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(3) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
(4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienstplanung, Einsatzplanung und befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr.
(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(6) Die Beratungen sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung

(1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und sein Stellvertreter. Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter.
(2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
(3) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Wehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollten ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
(4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
(5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
(6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere
a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
b) die Tätigkeit des Jugendfeuerwehrwartes, der Gerätewarte, des Leiters Atemschutz und des Schriftführers zu kontrollieren,
c) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
d) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
(8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(9) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Er hat insbesondere die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Feuerwehrausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen und die Dienste entsprechend zu organisieren,

(10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach Absatz 3 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 13 Gruppen- und Zugführer

(1) Als Gruppen- und Zugführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(2) Die Gruppen- und Zugführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss bis auf Widerruf, ebenfalls im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, schriftlich bestellt.

(3) Die Gruppen- und Zugführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

§ 14 Schriftführer, Gerätewarte, Leiter Atemschutz

(1) Der Schriftführer ist gleichzeitig der Pressesprecher und wird vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss bis auf Widerruf, ebenfalls im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, schriftlich bestellt.
Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie den Inhalt der sozialen Medien der Feuerwehr verantwortlich.

(2) Der 1. Gerätewart, gleichzeitig der verantwortliche Gerätewart und der 2. Gerätewart haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden. Die Gerätewarte werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss bis auf Widerruf, ebenfalls im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, schriftlich bestellt.

(3) Der Leiter Atemschutz nimmt die Aufgaben entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 wahr. Der Leiter Atemschutz wird vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss bis auf Widerruf, ebenfalls im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, schriftlich bestellt.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekanntzugeben. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind und davon mindestens die Hälfte der aktiven Abteilung angehört.

(5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(9) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(10) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 9 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(11) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 10 statt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Niederwürschnitz vom 26.01.1998, zuletzt geändert am 22.01.2007, außer Kraft.

Niederwürschnitz, 31. Mai 2022

Matthias Anton
Bürgermeister *(Dienstsiegel)*

Hinweis zur Bekanntmachung von Satzungen

Satzungen, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Matthias Anton
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2021 der Gemeinde Niederwürschnitz

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	1.031,65	429,85	232,12
erforderliche Sachkosten	265,99	110,83	59,85
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.297,64	540,68	291,97

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro		Hort 6 h in Euro
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	**246,50**	**246,50**		**164,33**
Elternbeitrag (ungekürzt)	197,58	114,30	114,30	69,12
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	853,56	179,88	179,88	58,52

* SVJ-Schulvorbereitungjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	-
Zinsen	-
Miete	-
Gesamt	-

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	-	-	-

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	600,00
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) **einschließlich** seit 01.06.2019 **Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten**	35,00
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und **Altersicherung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur **Kranken- und Pflegeversicherung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	41,65
= laufende Geldleistung	**676,65**
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	**676,65**

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	**281,50**
Elternbeitrag (ungekürzt)	197,58
Gemeinde	197,57

NACHRICHTEN AUS DEM RATHAUS

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland in Lugau

Frau Maria Stengel, Versichertenälteste der DRV Mitteldeutschland, berät die Einwohner der Stadt Lugau und der Gemeinde Niederwürschnitz kostenlos. Sie ist sowohl Ansprechpartnerin in allen Fragen der Rentenversicherung als auch bei der Kontenklärung und Antragstellung aller Arten von Rente behilflich.

Bis auf weiteres sind aufgrund der aktuellen Situation keine Sprechstunden im Rathaus erlaubt. Frau Stengel ist bemüht, Sie auch weiterhin telefonisch (Telefonnummer 037295/378863) im Rahmen der Möglichkeiten zu beraten.

Außerdem können Sie zur Antragstellung das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch nehmen: 0800 100048090.

UNTERSTÜTZEN SIE DEN ZENSUS 2022 ALS INTERVIEWER/IN !

Im Rahmen des Zensus ("Volkszählung") wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten.

Aufgaben

Unterstützung der Örtlichen Erhebungsstelle in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Erzgeb. bei

- der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis
- der Befragung an Anschriften mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften vor Ort

Voraussetzungen

- Einhaltung des Datengeheimnisses und der statistischen Geheimhaltungspflicht
- Volljährigkeit
- Zuverlässigkeit
- Verschwiegenheit
- zeitliche Flexibilität

Unser Angebot

- rund 550 € Aufwandsentschädigung (gilt auch für alle bisher bei uns registrierten Interviewer)
- zzgl. Fahrtkosten
- aufgabenorientierte Schulung
- Bereitstellung der Arbeitsmaterialien

Informationen

zensus.oelsnitz-erzgeb@statistik.sachsen.de
037298 173 500
zensus.oelsnitz-erzgeb.com

Bereitschaftserklärung als Erhebungsbeauftragte/-r zum Zensus 2022

Örtliche Erhebungsstelle Oelsnitz/Erzgeb.

STATT IRGENDWO STADT OELSNITZ ERZGEBIRGE

zensus 2022
Erfassen, was ist. Gestalten, was wird.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse, den Zensus 2022 als Erhebungsbeauftragte/-r zu unterstützen!

Als Erhebungsbeauftragte/-r führen Sie die Befragung vor Ort durch. Die Erhebungsstelle Oelsnitz/Erzgeb. ist zuständig für die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Städte bzw. Gemeinden Stollberg/Erzgeb., Lugau/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb., Jahnsdorf/Erzgeb., Hohndorf, Niederdorf und Niederwürschnitz. Die Erhebung ist zwischen dem 15. Mai und Ende Juli 2022 geplant.

Durch ein mathematisches Zufallsverfahren werden die Anschriften mit Wohnraum ausgewählt an denen Sie die Befragung als Interviewerinnen und Interviewer durchführen. Alle dort wohnenden Personen müssen befragt werden. Es ist vorgesehen, dass ein/e Erhebungsbeauftragte/-r **ca. 100 Personen** befragt und dafür eine durchschnittliche Aufwandsentschädigung von ca. 550 € plus Fahrtkosten erhalten kann.

Zur Ausführung der Tätigkeit erhalten Sie Ende April 2022 eine ausführliche **Schulung** durch Ihre örtliche Erhebungsstelle. Sie werden hier intensiv auf Ihre Aufgaben vorbereitet und erhalten die entsprechenden Unterlagen.

Name* **Vorname***

Anschrift*

Geburtsdatum*

E-Mail-Adresse* **Telefon***

☐ **Sichere Kenntnisse der deutschen Sprache sind vorhanden**

Ich beherrsche folgende Fremdsprachen

☐ **Nutzung Privat-PKW möglich**

Bevorzugte Zeit für Schulungen (bitte auswählen)* ☐ **vormittags** ☐ **nachmittags**

☐ **Ich erkläre mein Einverständnis, dass meine persönlichen Angaben, sowie Daten, die sich aus meiner Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/-r ergeben, ausschließlich zum Zwecke der Arbeitsorganisation und der Abrechnung im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen und der örtlichen Erhebungsstelle Oelsnitz/Erzgeb. gespeichert werden dürfen.***

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt sein.

Bitte richten Sie das ausgefüllte Formular per E-Mail an zensus.oelsnitz-erzgeb@statistik.sachsen.de
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern telefonisch unter 037298 173500 zur Verfügung.

oder per Papierbrief an
Örtliche Erhebungsstelle Oelsnitz/Erzgeb.
Zensus 2022
Rathausplatz 3
09376 Oelsnitz/Erzgeb.

NACHRICHTEN AUS DEM RATHAUS

Sprechstunde des Friedensrichters der gemeinsamen Schiedsstelle Lugau-Niederwürschnitz

Der Friedensrichter, Herr Thomas Imiella, führt für die Einwohner der Stadt Lugau und der Gemeinde Niederwürschnitz kostenlos Beratungen durch. Bitte kontaktieren Sie Herrn Imiella unter der Telefonnummer 0172 3677526.

Das Einwohnermeldeamt der Stadt Lugau/Erzgeb. informiert

Die Urlaubs- und Reisezeit steht nun bald vor der Tür. Um entspannt und ohne Komplikationen verreisen zu können, empfehlen wir Ihnen, vorher die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente zu überprüfen und falls erforderlich rechtzeitig neue Dokumente zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass bei Auslandsreisen auch Kinder ein eigenes Reisedokument benötigen.

Ausweisdokumente für Erwachsene:
Ein Personalausweis oder Reisepass muss persönlich im Einwohnermeldeamt beantragt werden. **Bringen Sie dazu bitte das jetzige Ausweisdokument, ein aktuelles biometrisches Foto sowie die Geburts- oder Eheurkunde mit.** In der Regel beträgt die Bearbeitungszeit der Bundesdruckerei vier bis sechs Wochen.

Ausweisdokumente für Kinder:
Für Ihr Kind besteht die Möglichkeit einen Personalausweis, einen Reisepass oder einen Kinderreisepass zu beantragen. Ihr Kind muss bei der Beantragung anwesend sein. **Wir benötigen die Geburtsurkunde im Original, ein aktuelles biometrisches Foto und das Einverständnis beider Sorgeberechtigen.** Damit nicht beide Elternteile anwesend sein müssen, kann das Einverständnis durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Das dafür erforderliche Formular finden Sie auf der Website der Stadt Lugau (www.stadt-lugau.de) → Bürger u. Rathaus → Formulare → „Kinderreisepass, Reisepass, Personalausweis – Zustimmung“. Wenn bereits ein gültiges Dokument vorhanden ist, bringen Sie dieses bitte ebenfalls mit.
Die Ausstellung des Kinderreisepasses erfolgt normalerweise sofort. Er ist ein Jahr gültig und kann ggf. jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bei einer Verlängerung ist ebenfalls die Anwesenheit des Kindes notwendig. **Außerdem muss auch hier das Einverständnis beider Sorgeberechtigten vorliegen. Des Weiteren müssen Sie das aktuelle Dokument und ein aktuelles biometrisches Lichtbild mitbringen.** Ab einem Alter von 12 Jahren ist die Ausstellung eines Kinderreisepasses nicht mehr möglich.

Kosten:
Die anfallenden Gebühren bezahlen Sie, **vorzugsweise mit EC-Karte**, sofort bei der Beantragung.

Personalausweis für unter 24-jährige:	22,80 €
Personalausweis:	37,00 €
Reisepass für unter 24-jährige:	37,50 €
Reisepass:	60,00 €
Kinderreisepass:	13,00 €
Verlängerung Kinderreisepass:	6,00 €

Aktuelle Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt der Stadt Lugau/Erzgeb.:

Dienstag:	08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Welche Einreisedokumente in Ihrem Urlaubsort notwendig sind, können Sie tagesaktuell beim Auswärtigen Amt (www.auswaertiges-amt.de, Tel.: +49 30 5000-2000 Montag bis Freitag [außer an Feiertagen] von 09:00 bis 15:00 Uhr oder per Email: buergerservice@diplo.de) erfahren. Für Rückfragen können Sie sich unter der Rufnummer 037295 52-44 gerne an die Sachbearbeiter/-innen des Einwohnermeldeamtes der Stadt Lugau/Erzgeb. wenden.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge
Pflockenstraße 28, 09376 Oelsnitz/Erzgeb.
Telefon: +49(0)37298.9394-0
Fax: +49(0)37298.9394-49
E-Mail: info@bergbaumuseum-oelsnitz.de
Internet: www.bergbaumuseum-oelsnitz.de

BERGBAU MUSEUM OELSNITZ / ERZGEBIRGE

Ferienprogramm im Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge

Jeden Mittwoch in den Sommerferien lädt das Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge um 10 Uhr zum Ferienprogramm ein. Jede Woche steht etwas Neues auf dem Plan.

Am **20.7.** steht die Kunst im Mittelpunkt. Die Formen unserer Erzgebirgslandschaft sind sehr abwechslungsreich. Die Berge erscheinen blau bis grau und bilden hintereinander gestaffelt sanfte Wellen aus. Besondere Erhebungen, wie z.B. der Pöhlberg oder der Bärenstein, stechen markant hervor. Waldstükke, Felder oder Ortschaften setzen andere Akzente. Nach der Betrachtung einiger Bildbeispiele aus der Sammlung Erzgebirgische Landschaftskunst werden aus farbigem Karton Bergrücken und Wälder ausgeschnitten und mit einer Stecktechnik zu einer 3D-Kammlandschaft zusammengefügt.

Am **27.7.** tanzen die Puppen im Museum. Urania Wissen macht Theater gastiert mit dem Stück Schwarzes Gold. Im Stil einer klassischen Märchenerzählung erfahren die Kinder Spannendes und Wissenswertes von der Entstehung des Rohstoffes Kohle bis zu den Folgen für die Umwelt. Gemeinsam mit dem Zwerg Karli begeben sie sich auf die Reise in ein menschliches Dorf. Denn Karli ist unsterblich verliebt in ein Mädchen. Doch es ist den Zwergen nicht gestattet, außerhalb ihres Standes zu heiraten. Erst wenn er das „Schwarze Gold“ gefunden hat, soll ihm das Mädchen gehören. Eine Fee prophezeit ihm drei Träume, in denen er das schwarze Gold finden soll, doch sind diese so verworren, dass Karli sich keinen Reim darauf machen kann. Ob es ihm mit Hilfe der Kinder gelingt, das Rätsel zu lösen und sein Mädchen zu erobern?

Weitere Informationen unter
www.bergbaumuseum-oelsnitz.de.
Die Teilnahme am Ferienprogramm erfolgt nach Anmeldung unter 037298 93940 oder per Email an
vermittlung@bergbaumuseum-oelsnitz.de.

Es gelten die Hygienevorschriften des Freistaates Sachsen.

Ausblick in das Programm im Monat August

- **03.08.2022** Die kleinste Brillenbiegewerkstatt der Welt
- **10.08.2022** Achtung - heiße Sache
  Lötworkshop mit dem z-Labor
- **17.08.2022** Altes Handwerk neu gedacht
  Schnitzen und Trockenfilzen mit der Volkskunstschule des Erzgebirgskreises
- **24.08.2022** Kino ohne Hürden!
  Barrierefreies Kino für Menschen ohne und mit Behinderung

NIEDERWÜRSCHNITZER BILDER DES MONATS

Nach der Corona-Pause fanden viele Besucher zur Himmelfahrt den Weg in das Freizeitgelände Alte Ziegelei (FAZ). Für das leibliche Wohl sorgten u. a. die Mitarbeiter des Bauhofes mit einer deftigen Gulaschsuppe.

Auch zu Pfingsten war das FAZ bei schönem Wetter gut besucht.

Inzwischen fand zum Pfingst-Sonnabend die 29. Vogelstimmenwanderung unter der bewährten Leitung von Siegfried Weiß aus Auerbach statt. Als Überraschung gab es ein Frühstück für die Wanderfreunde. Bürgermeister Matthias Anton bedankte sich beim Wanderführer.

NIEDERWÜRSCHNITZER BILDER DES MONATS

Nach einem kurzen Schauer zeigten sich am 30.05.2022 schöne Regenbögen.

Planmäßig geht es auf der Baustelle B 180 voran.

In Eigenleitung wurde der Fahrzeugunterstand im Bauhof vollständig saniert.

Die Firma Schreinerei und Metallbau Wagner sponserte dem Kinderhort eine Werkzeugwand, siehe Artikel auf Seite 16

AUSFLUG INS REVIER
Sonntag, 17. Juli 2022
Freizeitgelände "Alte Ziegelei" Niederwürschnitz

Sie sind herzlich eingeladen zur 9. Radwanderung in Familie auf den Spuren des „Schwarzen Goldes" im Lugau-Oelsnitzer-Steinkohlenrevier.

Beginn dieses Radlertreffs ist 10:00 Uhr mit Start gegen 11:00 Uhr.

Der Rundkurs zieht sich über 22,6 km hin und ist in ca. 2h zu bewältigen.
Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt und ab 14:00 Uhr erwartet Sie ein umfangreiches Programm bis 17:00 Uhr.
Höhepunkt wird die musikalische Vielfalt mit unserem Bergmusikkorps Glückauf - Oelnitzer Blasmusikanten sein.
Aus sportlicher Sicht können Sie sich über das Können der Thalheimer Trail-Sportler mit ihrer Show und vieles mehr erfreuen.

Über den Steinkohlenweg können Sie sich jetzt schon auf unserer Internetseite informieren und anmelden.
Informationen über das Freizeitgelände „Alte Ziegelei" finden Sie unter: www.freizeitgelaende-alte-ziegelei.de .
Startgebühren werden keine erhoben.
Es gelten die aktuellen Corona Verordnungen.

Ansprechpartner zur Veranstaltung:

Verkehrszentrum Stollberger Land e.V.
Hohensteiner Straße 64
09399 Niederwürschnitz
Tel.: 037295 68414 / Fax: 037295 68416
E-Mail:
info@verkehrszentrum-stollberger-land.de
Internet:
www.verkehrszentrum-stollberger-land.de
Facebook:
Verkehrszentrum Stollberger Land e.V.

Steinkohlenweg

Radeln Sie mit uns!

Die Regeln und Vorschriften der StVO sind im vollem Umfange einzuhalten!
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung!

VSL e.V. BERGBAU MUSEUM Knappschaft GLÜCKAUF BIERE Freie Presse

VERANSTALTUNGSKALENDER

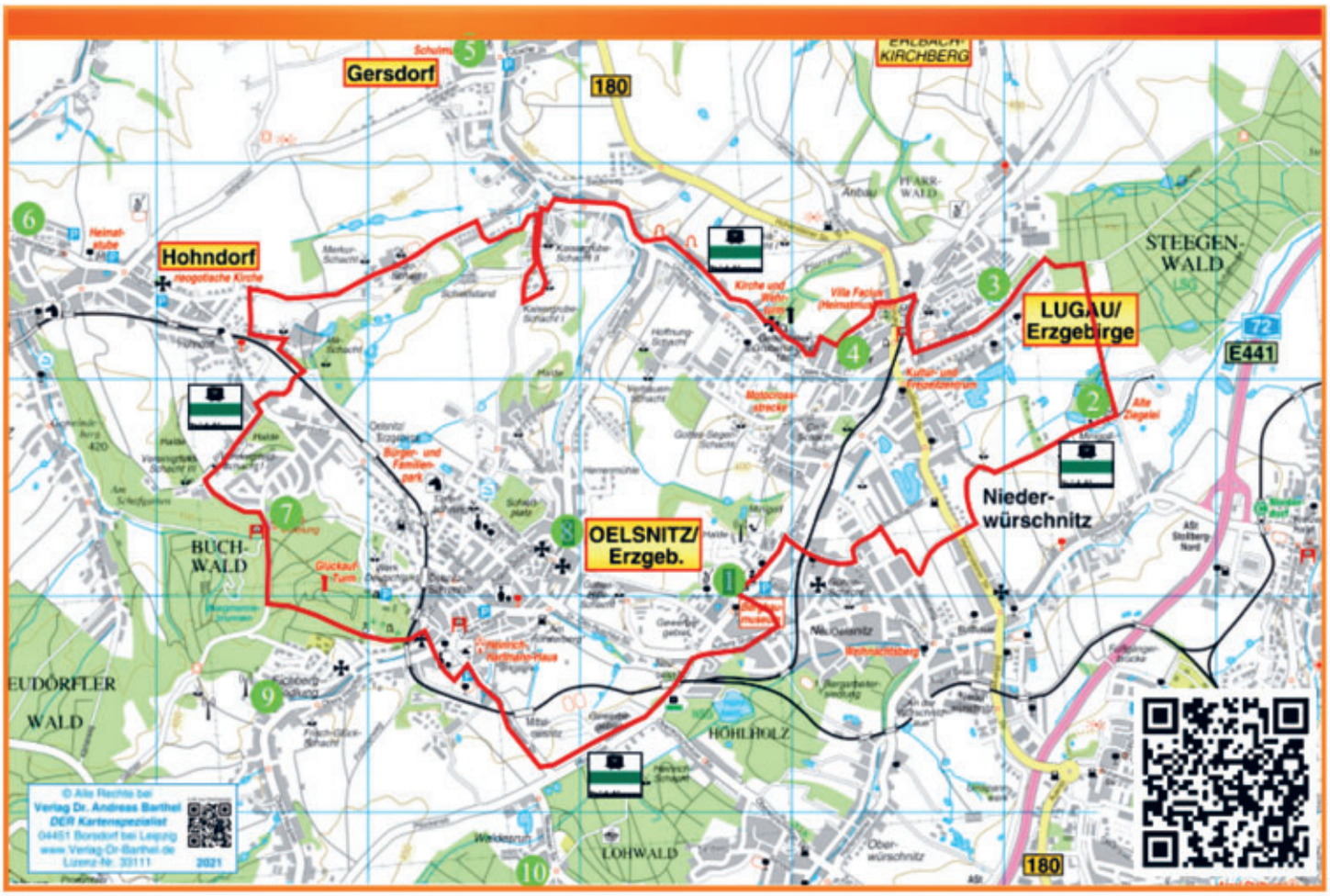

Weitere Informationen und die Navigation zur Tour finden Sie hier:
https://www.komoot.de/tour/238869875?ref=itd

Anzeige(n)

SOMMERFEST
in Niederwürschnitz

Samstag, 25.06.2022
ab 14 Uhr

Großer Markt der Möglichkeiten

z.B. Papierschöpfen, Kino im Schuppen, Sandhaufen,...

- Sport, Spiel und Spaß
- Essen und Getränke

für Klein bis Groß

Gelände der
LKG Niederwürschnitz
-hinter dem Sportplatz-

Eintritt frei!

Veranstalter: **Landeskirchliche Gemeinschaft**
www.lkg-ndw.de Niederwürschnitz

VERANSTALTUNGSKALENDER

Ein Leben in Büchern – SALMAN SCHOCKEN – Von Zwickau nach Jerusalem

Ausstellung – Vortrag und Führung – Film

Die Ausstellung „Ein Leben in Büchern – Salman Schocken“ ist noch bis zum 31. Juli 2022 im Kulturzentrum Villa Facius in Lugau (Hohensteiner Straße 2) zu sehen. Geöffnet ist die Ausstellung donnerstags 15:00 bis 18:00 Uhr und sonntags 14:00 bis 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung (Tel. 037295-900790). Die Ausstellung mit dem Begleitprogramm ist Teil des Festjahres „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“. Weitere Informationen zu dem Lugauer Beitrag gibt es unter https://2021jlid.de/programm/ (im Feld „Geben Sie den Ort an“ Lugau eingeben).

Vortrag und Führung

Am Sonntag, den 10. Juli 2022, 14:00 Uhr, ist Frau Dr. Ruth Röcher zu Gast. Die Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Chemnitz erzählt über „Jüdisches Leben in Sachsen im 21. Jahrhundert“. Ruth Röcher war lange Zeit Religionslehrerin in den drei jüdischen Gemeinden in Sachsen: Leipzig, Dresden und Chemnitz.
Eine Führung durch die Ausstellung findet am Sonntag, den 24. Juli, 14:00 Uhr, statt. Wolfgang Frech als Kurator der Ausstellung stellt dabei „Salman Schocken in Zion und Jerusalem“ vor.

„Von Zwickau nach Jerusalem: Salman Schocken“
Filmveranstaltung mit Eberhard Görner

Sonntag, 31. Juli 2022, 14:00 Uhr
Kulturzentrum Villa Facius in Lugau

Kaufhaus Schocken in Zwickau

Zum Abschluss der Ausstellung „Ein Leben in Büchern - Salman Schocken“ kommt der Buchautor und Filmemacher Eberhard Görner nach Lugau. Er zeigt seinen Film „Von Zwickau nach Jerusalem: Salman Schocken“. Kartenreservierungen sind telefonisch (037295-900790) oder per E-Mail (info@bibliothek.lugau.de) möglich.

Eberhard Görner, der aus Niederwürschnitz stammt und dessen Mutter im Kaufhaus Schocken in Lugau arbeitete, lebt schon lange in Bad Freienwalde in Brandenburg. Mit vielen Büchern und Filmen ist er aber seiner sächsischen Heimat verbunden geblieben. Er hält auch enge Verbindungen mit seinem Heimatort.

Eberhard Görner bei einem früheren Besuch in Lugau

In dem Film beschreibt Eberhard Görner das Leben von Salman Schocken, der 1904 in Oelsnitz und 1907 in Lugau Kaufhäuser eröffnete. Es entstand einer der größten deutschen Warenhauskonzerne, den er zusammen mit seinem Bruder Simon von Zwickau aus leitete.

Salman Schockens Bibliothek in Jerusalem

Salman Schocken war aber nicht nur ein erfolgreicher Kaufmann. Mehrere Jahre war er Vorsitzender der jüdischen Gemeinde Zwikkau. In Berlin gründete er 1931 den Schocken-Verlag. Ende 1933 verließ er Deutschland und zog nach Jerusalem, wo er einen neuen Verlag gründete und die Tageszeitung „Ha‘aretz“ kaufte. In Jerusalem ließ er nach Plänen von Erich Mendelsohn - dem berühmten Architekten des Kaufhauses Schocken in Chemnitz - eine moderne Villa und ein Gebäude für seine riesige Privatbibliothek errichten. Später lebte er vor allem in New York, wo er den dritten Schocken-Verlag gründete.

Der Eintritt kostet 3,- Euro und berechtigt zugleich zum Besuch der Ausstellung.

(Fotos: Wolfgang Frech)

Anzeigentelefon: 037208/876-200

KITA, SCHULE, HORT

Die Kinder vom Hort „Spatzennest" sagen DANKE

Die Hortkinder vom „Spatzennest“ in Niederwürschnitz konnten, mit großzügiger Unterstützung der ortsansässigen Firma Schreinerei & Metallbau Wagner, ihre „Wichtelwerkstatt" umbauen. So wurden ein neues Regal zur Lagerung von Materialien sowie eine „french cleat" - Werkzeugwand eingebaut. Die Kinder beteiligten sich beim Zuschneiden der Hölzer mit großem Eifer und Interesse und halfen tatkräftig beim Einbau mit. Die benötigten Materialien wurden ebenfalls von der Firma Wagner gestellt und angeliefert. Die Geschäftsführer, Sören und Steve Wagner, legten noch etwas oben drauf und sponserten der Werkstatt zusätzlich viele neue Werkzeuge. Leider wurden die Arbeiten an der Werkstatt Corona-bedingt eingebremst und verzögerten die Fertigstellung. Jetzt ist es aber soweit und die „neue" Wichtelwerkstatt ist, in Anwesenheit von Herrn Steve Wagner, offiziell an die Kinder übergeben worden. Somit können im Hort „Spatzennest“ zukünftig viele kleine und größere handwerkliche Projekte besser realisiert werden. Ziel ist es doch, die Kinder mit Freude und Spaß für handwerkliche Tätigkeiten zu begeistern und zu fördern. Ein erstes Projekt ist bereits in Arbeit.

Die Kinder und das Team vom Hort „Spatzennest“ in Niederwürschnitz bedanken sich recht herzlich für die großzügige Unterstützung und bei allen am Projekt beteiligten Personen.

KIRCHENNACHRICHTEN

EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE LUGAU-NIEDERWÜRSCHNITZ

Juli 2022

Monatsspruch Juli:
Meine Seele dürstet nach Gott, nach dem lebendigen Gott.
(Psalm 42, 3)

Liebe Leserin, lieber Leser!

Länder, Menschen, Abenteuer. Zuweilen sind es recht kuriose Geschichten, die das Reisetagebuch des Apostels Paulus füllen. Lukas erzählt in der Apostelgeschichte (Kapitel 14 ab Vers 8) von einer Begebenheit in Lystra: Paulus heilt einen gelähmten Mann, der daraufhin kaum mehr stillstehen kann. Das Wunder führt unter den offensichtlich religiös leicht entflammbaren Einwohnern von Lystra zu einer Art Massenhysterie. Sie halten Paulus und seinen Begleiter Barnabas für Götter in Menschengestalt und flippen völlig aus. Die beiden können sich der Massen kaum erwehren. So bleibt Paulus nichts anderes übrig: er reißt sich die Klamotten vom Leib, springt in die Menge und nutzt die Gunst der Stunde, die Empfänglichkeit der Menschen für das Wundersame. Wir sind keine Götter, sondern Menschen wie ihr – sagt er. Aber der lebendige Gott, in dessen Auftrag ich handle und zu dem ihr euch bekehren sollt, ist der Schöpfer des Himmels und der Erde. Hört und seht doch: Der Gott, von dem ich rede, bezeugt sich an so vielen Stellen. Überall sind seine Spuren, die ganze Welt ist voller Wunder. Die sprechen für sich, nein, sie sprechen von ihm. Oder wir Lukas schreibt: „Gott hat sich selbst nicht unbezeugt gelassen, hat viel Gutes getan und euch vom Himmel Regen und fruchtbare Zeiten gegeben, hat euch ernährt und eure Herzen mit Freude erfüllt.“ (Vers 17)
Folgen wir doch seinem Hinweis: Schaut euch um, jetzt im Juni und Juli - die Kirschen werden reif und rot, der Spargel wächst, aus Gras wird Heu, aus Obst Kompott, aus Herrlichkeit wird Nahrung. Es sind die längsten Tage des Jahres, die Sonne wärmt, das Leben findet draußen statt, Glühwürmchen leuchten an lauschigen Abenden den Weg zum nächsten Gartenfest. Ihr lebt inmitten dieser Wunderwelt, ja von diesen Wundern. Jede Freude ist ein Funke dieser göttlichen Lebendigkeit. Begreift und nehmt euer Leben als das, was es ist: ein Geschenk aus Gottes Hand.

Und wen das nicht überzeugen mag, sei zum Schluss an Erich Kästner verwiesen, aus dessen Gedicht „Der Juni“ ich schon die Kirschen und die Glühwürmchen „geborgt“ habe. In der letzten Strophe verdichtet er die Predigt des Paulus auf seine Weise und in unnachahmlicher Kürze:

„Am letzten Tische streiten sich
ein Heide und ein Frommer,
ob’s Wunder oder keine gibt.
Und nächstens wird es Sommer.“
(www.deutschelyrik.de/der-juni.html)

Eine gesegnete und mit herzlicher Freude erfüllende Sommerzeit wünscht Ihnen Ihre

Pfarrerin Sabine Hacker

Gottesdienste

3. Sonntag nach Trinitatis
Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. (Lukas 19, 10)
Sonntag, 3. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst in Niederwürschnitz

4. Sonntag nach Trinitatis
Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen. (Galater 6, 2)
Sonntag, 10. Juli
10:00 Uhr Familien-Gottesdienst in Lugau
(mit Tauferinnerung)

5. Sonntag nach Trinitatis
Aus Gnaden seid ihr selig geworden durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es. (Epheser 2, 8)
Sonntag, 17. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst in Niederwürschnitz
Freitag, 22. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst im Altenpflegeheim Lugau

KIRCHENNACHRICHTEN

6. Sonntag nach Trinitatis
Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein! (Jesaja 43, 1)
Sonntag, 24. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst in Lugau

7. Sonntag nach Trinitatis
So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. (Epheser 2, 19)
Sonntag, 31. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst in Niederwürschnitz

Gemeindekreise

Kinder- und Jugendarbeit
Singende Rasselbande: montags, 15:30 Uhr
Christenlehre Lugau (außer Ferien):
Kl. 1 – 3: dienstags, 15:00 Uhr
Kl. 4 – 6: dienstags, 16:30 Uhr
Christenlehre Niederwürschnitz (außer Ferien):
Kl. 1 – 3: dienstags, 15:00 Uhr
Kl. 4 – 6: dienstags, 16:30 Uhr
Konfirmanden: Freitag, 1. Juli, 18:00 Uhr
Junge Gemeinde: freitags, 19:00 Uhr

Kirchenmusik
Flötenkreis: dienstags, 18:00 Uhr
Posaunenchor Lugau: montags, 19:00 Uhr
Posaunenchor Niederwürschnitz: donnerstags, 19:00 Uhr
Lobpreis-Band: donnerstags, 16:00 Uhr
Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr
Kinderflöten: dienstags, 16:30 Uhr (Lugau)
Kinderchor: freitags, 15:00 Uhr

Weitere Gemeindegruppen
Seniorenkreis Ndw.: Mittwoch, 6. Juli, 14:00 Uhr
Seniorenkreis Lugau: Mittwoch, 13. Juli, 14:30 Uhr
Bibelgesprächskreis: Mittwoch, 13. Juli, 19:30 Uhr

Die anderen Gemeindekreise haben Sommerpause.

Termine und Informationen

Konfirmandenkurs August 2022 – April 2024
Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,
im neuen Schuljahr beginnt in unserer Kirchgemeinde wieder eine neue Konfirmandengruppe. Dazu laden wir alle Schülerinnen und Schüler ein, die im neuen Schuljahr (2022/23) die 7. Klasse besuchen. In der nicht ganz zweijährigen Unterrichtszeit haben die Kinder die Möglichkeit, den christlichen Glauben kennen zu lernen und sich mit Gleichaltrigen über Glaubens- und Lebensfragen auszutauschen.
Die Entscheidung zum Konfirmandenunterricht ist freiwillig, wird dann aber regelmäßig und verbindlich wahrgenommen.

Anzeige(n)

Die Konfirmandenzeit wird mit einem festlichen Konfirmationsgottesdienst voraussichtlich am Sonntag Jubilate, den 21. April 2024 abgeschlossen. Die Taufe ist für die Teilnahme am Konfirmandenunterricht keine notwendige Voraussetzung! Alle sind ganz herzlich eingeladen.
Bitte überlegen Sie, ob Ihr Kind am Konfirmandenunterricht teilnehmen soll und sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber.
Wenn Sie sich zu einer Teilnahme entschließen, melden Sie sich bitte im Pfarramt Lugau (Schulstraße 22, 09385 Lugau) oder im Pfarramt Niederwürschnitz (Kirchweg 1, 09399 Niederwürschnitz) bis zum 15. Juli 2022. In der ersten Schulwoche laden wir am Mittwoch, den 31. August 2022 um 17:30 Uhr zu einem Elternabend in das Diakonat Lugau ein. Dort besprechen wir alles weitere. Das erste Treffen der neuen Konfirmandengruppe beginnt mit einer „Kennenlern-Übernachtung“ vom 23. bis 24. September 2022.
Öffnungszeiten des Pfarramtes Niederwürschnitz
In den Sommerferien ist das Pfarramt in Niederwürschnitz vom 18. Juli bis 3. August 2022 geschlossen. Bei Friedhofsangelegenheiten melden Sie sich bitte bei Herrn Willfang unter der Telefonnummer 0152/22062854. Bei sonstigen Anliegen ist das Pfarramt in Lugau unter der Telefonnummer 037295/2677 erreichbar.
Frau Pfn. Hacker ist in der Zeit vom 30. Juli bis 21. August 2022 im Urlaub. Sie wird in dieser Zeit von Pfr. Matthias Müller in Stollberg vertreten. Sie erreichen Herrn Müller unter der Telefonnummer 037296/7070

Kontaktdaten und Öffnungszeiten

Pfarramtsbüro Lugau
Schulstraße 22, 09385 Lugau
Tel. (037295) 2677 • Fax (037295) 41200
Internet: www.kirche-lugau-ndw.de, E-Mail: kg.lugau-ndw@evlks.de
Öffnungszeiten:
Dienstag, Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 17.30 Uhr

Pfarramtsbüro Niederwürschnitz
Kirchweg 1, 09399 Niederwürschnitz
Tel. (037296) 6418 • Fax (037296) 931975
E-Mail: kg.lugau-ndw@evlks.de
Öffnungszeiten:
Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Anzeige(n)

KIRCHENNACHRICHTEN

Landeskirchliche Gemeinschaft Niederwürschnitz
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 3b
09399 Niederwürschnitz
Internet: www.lkg-ndw.de info@lkg-ndw.de

wöchentliche Veranstaltungen

montags	09:00Uhr	Krabbelgruppe: „geselliger Austausch für Muttis/Vatis und die Kleinsten < 0-3 Jahre > inkl. kleinem Frühstück“
dienstags	19:30 Uhr	Bibelstunde bzw. Gebetszeit
donnerstags	19:30 Uhr	Hauskreis "Bibeltreff"
freitags	19:00 Uhr	Jugendstunde, vierzehntägig im Wechsel mit Lugau (gerade Kalenderwoche in LKG-Ndw., ungerade Kalenderwoche in LKG-Lugau)
Sonntags	09:30 Uhr	Gemeinschaftsstunde: „für Erwachsene Bibel-Impuls -Singen- - Zeit für Gespräch und Begegnung- - parallel dazu Kinderprogramm“

besondere Veranstaltungen

Sonntag, 19. Juni	09:30 Uhr	Hingabestunde mit Abendmahl
Freitag, 24. Juni	19:00 Uhr	Johannesandacht, Friedhof Niederwürschnitz
Samstag, 25. Juni	ab 14:00 Uhr	Sommerfest am Gemeinschaftshaus Sommerfest in Niederwürschnitz
Sonntag, 26. Juni	10:00 Uhr	Familienstunde (Abschluss Sommerfest)
Dienstag, 05. Juli	19:30	Frauenstunde
Mittwoch, 13. Juli	09:00	Frauenfrühstück

Informationen

Alle Informationen zur Landeskirchlichen Gemeinschaft Niederwürschnitz unter *www.lkg-ndw.de* | *info@lkg-ndw.de*

LITERARISCHES

Endzeit

Zerrissen
zwischen lähmender Sehnsucht
nach Liebe
und Wissen
unmöglich ist´s, sie zu leben.
Wolln Windräder bauen
statt Strahlen, die töten.
Ein grausiger Kampf,
laut geht es nach vorn ...
Und nichts ist bewusst denen,
die essen das giftige Korn.
Statt Liebe erfüllt sie Hass,
unfähig sich hinzugeben.
So einsam, so elend dass
wie ein Tod ist
das einfachste Leben.

© "55+5 Gedichte", Gedichtband, 2006
Iris Schürer

Hallo...

Lust auf ein Sommerfest???
Dann bist Du ganz herzlich eingeladen dabei zu sein, am **25.06. ab 14:00 Uhr auf dem Gelände der Landeskirchlichen Gemeinschaft Niederwürschnitz** (hinter dem Sportplatz). Es erwartet Dich ein „Markt der Möglichkeiten“, wo Du viele tolle Sachen ausprobieren und entdecken kannst.Bei lekkerem Essen und Trinken ist dazu noch viel Zeit für ein Miteinander. Falls es regnerisch sein sollte, wird es ein Kleinformat des Festes im Gemeinschaftshaus geben. Also komm einfach vorbeigeschaut, und bringe deine Familie und Freunde mit. Wir freuen uns auf Dich ☺

Bis dahin ...

SONSTIGES

„BildungsTicket“ jetzt online bei der City-Bahn zu kaufen!

- *Für 180 Euro/Jahr alle Öffis im VMS nutzbar*
- *CBC-Geschäftsführer: „Online-Buchung ist Service für unsere Fahrgäste“*
- *Einkaufsgutschein für Abschluss eines Jahresabos*

Chemnitz – Das preiswerte „BildungsTicket“ (Biti) für junge Fahrgäste: Es gilt rund um die Uhr, ein ganzes Jahr lang – kurz 24/7/365. Nun gibt es das Abo für 180 Euro jährlich auch online bei der City-Bahn Chemnitz (CBC) zu kaufen.

Nicht nur die Züge der City-Bahn, sondern alle Öffis im VMS (Chemnitz, Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Zwickau) sind mit dem Biti nutzbar! Linienbusse, Straßenbahnen, Eisenbahnen zwischen Oberwiesenthal und Döbeln, Freiberg und Werdau! Einfach auf bildungsticket.city-bahn.de gehen und „Jetzt beantragen“ anklicken. Das Programm führt durch das Menü. Der neue Service ist auf der Homepage der City-Bahn verlinkt (www.city-bahn.de). CBC-Geschäftsführer Friedbert Straube: „Mit der Online-Buchung vereinfachen wir den Abo-Kauf. Damit kommen wir unseren jungen Fahrgästen und ihren Eltern entgegen.“ Die Zahlweise ist monatlich oder jährlich.

Wer bei der City-Bahn das Jahresabo (als Einmalzahler) bucht und zahlt, bekommt einen 10-Euro- Gutschein für die Galerie Roter Turm in Chemnitz geschenkt.

Selbstverständlich kann man bei der City-Bahn das Biti weiterhin auch „klassisch“ bekommen: Formular mitnehmen oder ausdrukken, ausfüllen und ab die Post oder persönlich im Kundencenter im Hauptbahnhof abgeben.

In eigener Sache

So kommt der
Würschnitztaler Anzeiger
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

SONSTIGES

Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz
Telefon: 0371 40008-0
Fax: 0371 40008-99
E-Mail: info@vms.de

ZVMS-„SchülerVerbundKarte“: Gratis 9-Euro-Ticket für Monat Juli 2022

- *Gilt für rund 38.000 Schüler*
- *Bundesweit gültig*
- *Tickets werden im Juni verschickt*

Chemnitz – Schüler, die zurzeit noch mit einer „SchülerVerbundKarte“ (SVK) des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) unterwegs sind, bekommen für den Monat Juli kostenlos das 9-Euro-Ticket. Aktuell fahren rund 38.000 Kinder und Jugendliche mit der SVK des ZVMS. Die Wertmarke für den Monat Juni 2022 gilt bis einschließlich 15. Juli 2022 des Schuljahres 2021/2022 und ist für den Monat Juni 2022 als 9- Euro-Ticket nutzbar.
Damit die SVK-Kinder auch im Monat Juli 2022 die Vorteile des bundesweit gültigen 9-Euro-Tickets nutzen können, erhalten deren Eltern bis Ende Juni 2022 gratis ein Ticket vom Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) per Post zugeschickt.

LITERARISCHES

Nachtleben

Der Tag war sanft der Nacht gewichen,
ein Windhauch brachte Abendkühle,
der letzte Sonnenstahl verblichen,
vorbei des Junitages Schwüle.
Kein Tageslaut zu hören kaum,
nur eine Amsel schimpfte laut im Baum.
Am Himmel rasch das Blau zerrann.
Der Mond versilberte die Nacht,
als ein Konzert am Teich begann.
Die Frösche sangen voller Macht.
Mit Inbrunst quakten sie sehr laut,
sie rangen wohl um eine Braut.

Die Fledermäuse huschten still umher,
es war ein eifrig wildes Streben,
und kaum bemerkt, doch mehr und mehr
begann geheimnisvolles Leben.
Ein Igel schnaufte flink vorbei.
Kam von der Eule jetzt ein Schrei?
„Huh-huhuhu, kuwitt“ ihr Ruf erklang.
Die Frösche bang, erschrocken lauschten.
Zu Ende war ihr Liebessang,
im Schilf nur noch die Wellen rauschten.
Und als erneut das Käuzchen rief,
die Froschgesellschaft endlich schlief.

Eberhardt Börner

Anzeige(n)

BEREITSCHAFTSDIENSTE DER ÄRZTE UND APOTHEKEN

Die Bereitschaftspraxen der KV Sachsen – Ihre Anlaufstellen, wenn Ihre Arztpraxis geschlossen hat

Bereitschaftspraxen werden oft auch als „Portalpraxen“ bezeichnet und dienen der Behandlung von Patienten mit **nicht lebensbedrohlichen Beschwerden**, die normalerweise tagsüber eine Arztpraxis aufsuchen würden, deren Behandlung aber aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Praxisöffnungstag warten kann.

Telefonisch ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der **kostenfreien bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117** erreichbar. Weitere Informationen zu den Bereitschaftspraxen in Ihrer Region finden Sie unter folgendem Link auf der Internetpräsenz der KV Sachsen:
www.kvsachsen.de > Bürger > Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bei lebensbedrohlichen Symptomen, z. B. Bewusstlosigkeit, akuten Blutungen, starken Herzbeschwerden, schweren Störungen des Atemsystems, Komplikationen in der Schwangerschaft, Vergiftungen, ist der **Rettungsdienst unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 112** zuständig.

Damit die Wartezeiten akut erkrankter Personen nicht unnötig verlängert werden, sind die Bereitschaftspraxen **keine** Anlaufstellen zur ausschließlichen Ausstellung von Wiederholungsrezepten oder Folgebescheinigungen zur Arbeitsunfähigkeit. Unbedingt zu beachten ist, dass Bereitschaftspraxen keine Anlaufstellen für Personen mit Verdacht auf COVID-19 sind.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016

Tierärztlicher Notfalldienst
(alle Angaben ohne Gewähr)

Für Juli 2022 lagen uns zum Redaktionsschluss noch keine Termine vor.

Bitte informieren Sie sich unter:
www.erzgebirgskreis.de – Bürgerservice – Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Dienstbereitschaft:
Montag bis Donnerstag: 18:00 Uhr bis morgens 6:00 Uhr
Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18:00 Uhr und endet Montag 6:00 Uhr. Es wird gebeten, den tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
(alle Angaben ohne Gewähr)

Die Veröffentlichungen erfolgen auf der Internetseite zahnaerzte-in-sachsen.de / Presse / Rubrik Notdienst.
Dort erhalten Sie die alphabetisch geordneten Ortsangaben.

02. Juli	Praxis Dipl.-Stom. A. Tschöpe, W.-Rathenau-Straße 14, Oelsnitz, Telefon: 037298 2618
03. Juli	Praxis Dipl.-Stom. K. Markert, Hohensteiner Straße 36, Stollberg, Telefon: 037296 3726
09./10. Juli	BAG Dr. Tischendorf, W.-Rathenau-Straße 14, Oelsnitz, Telefon: 037298 2625
16. Juli	Praxis B. Riech, Weststraße 17 a, Neukirchen/Erzgeb., Telefon: 0371 84491500
17. Juli	BAG Dipl.-Stom. L. Balke, M. Hak, Bahnhofstraße 8, Burkhardtsdorf, Telefon: 03721/22390
23./24. Juli	BAG Dr. med. H. Oppitz, Dr. Med. dent. R. Oppitz, Schillerstraße 1, Stollberg, Telefon: 037296 3782
30. Juli	Praxis H. Schmidt, Adorfer Straße 3, Jahnsdorf, Telefon: 03721 22465
31. Juli	Praxis Dr.medic stom./IMF BUKAREST H. Fleischer, Aug.-Bebelstraße 38, Niederwürschnitz, Telefon: 037296 6295

Dienstbereitschaft: jeweils 9:00 bis 11:00 Uhr
(danach beginnt die Rufbereitschaft)

Apothekenbereitschaftsdienst
(alle Angaben ohne Gewähr)

Bitte informieren Sie sich unter: www.aponet.de oder
www.slak.de/Notdienst oder www.beers-apotheke.de/notdienste

01. Juli	Aesculap-Apotheke, Albert-Funk-Schacht-Straße 1c, Oelsnitz, Telefon: 037298 12523
02. Juli	Park-Apotheke, Chemnitzer Straße 1, Lugau, Telefon: 037295 41626
03. Juli	Neue Apotheke, Invalidenplatz 1, Niederwürschnitz, Telefon: 037296 6406
04.-10. Juli	Alte Apotheke, Obere Hauptstraße 17, Lugau, Telefon: 037295 901344
11. Juli	Neue Apotheke, Invalidenplatz 1, Niederwürschnitz, Telefon: 037296 6406
12. Juli	Büchert-Apotheke, Hauptstraße 75, Auerbach, Telefon: 03721 23072
13. Juli	Park-Apotheke, Chemnitzer Straße 1, Lugau, Telefon: 037295 41626
14. Juli	Uranus-Apotheke, Schillerstraße 26, Stollberg, Telefon: 037296 3795
15./16. Juli	Apotheke am Rathaus, Hauptstraße 12, Thalheim, Telefon: 03721 84394
17. Juli	Linden-Apotheke, Neue Straße 18, Hohndorf, Telefon: 037204 5214
18.-24. Juli	Bergmann-Apotheke, Alte Staatsstraße 1, Oelsnitz, Telefon: 037298 2295
25. Juli	Linden-Apotheke, Neue Straße 18, Hohndorf, Telefon: 037204 5214
26. Juli	Neue Apotheke, Invalidenplatz 1, Niederwürschnitz, Telefon: 037296 6406
27. Juli	Park-Apotheke, Chemnitzer Straße 1, Lugau, Telefon: 037295 41626
28. Juli	Apotheke am Rathaus, Hauptstraße 12, Thalheim, Telefon: 03721 84394
29. Juli	Uranus-Apotheke, Schillerstraße 26, Stollberg, Telefon: 037296 3795
30. /31. Juli	Aesculap-Apotheke, Albert-Funk-Schacht-Straße 1c, Oelsnitz, Telefon: 037298 12523

Dienstbereitschaft:
Montag bis Freitag: abends 18:00 Uhr bis zum Folgetag 8:00 Uhr
Wochenende:
Samstag 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr:
Park-Apotheke, Chemnitzer Straße 1, Lugau, Telefon: 037295 41626
Samstag 18:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr: s. Apothekenbereitschaft
Feiertag: 8:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 8:00 Uhr